

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2020

Nr. 2020/487

Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen Volksbegehren aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Aufgrund der Verbreitung des Coronavirus hat der Bundesrat am 18. März 2020 beschlossen, die Fristen für eidgenössische Volksbegehren ruhen zu lassen. Der Fristenstillstand bezweckt die Wahrung der Volksrechte. Am 20. März hat der Bundesrat die Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren erlassen, welche am 21. März 2020 in Kraft trat.

Die vom Bundesrat erlassene Verordnung gilt nur für eidgenössische Volksbegehren. Mit der vorliegenden Verordnung werden die Bestimmungen analog ins kantonale Recht für kantonale Volksbegehren übernommen und ergänzt.

Für Volksbegehren in der Sammelphase bedeutet der Fristenstillstand, dass während des Fristenstillstands nicht weitergesammelt werden darf. Zudem nehmen die für die Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Amtsstellen während des Fristenstillstands keine Unterschriftenlisten zur Stimmrechtsbescheinigung entgegen.

Nach Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) kann der Regierungsrat Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin.

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 21. März 2020 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Nichtgenehmigung durch den Kantonsrat.

1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 *Fristenstillstand*

Die Verordnung regelt den Stillstand der Fristen für die Volksbegehren auf kantonalen Ebene in allen Verfahrensstadien.

Für das Verfahren der Volksinitiative sind ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt bis zur Volksabstimmung Fristen vorgegeben. Neben der Frist für die Einreichung von Unterschriften (Art. 30 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Solothurn, KV, BGS 111.1) ruhen auch die Fristen für die Behandlung der Volksinitiative durch den Regierungsrat und den Kantonsrat (§ 41 des Kantonsratsgesetzes, BGS 121.1) und die Frist für die Durchführung der Volksabstimmung über die Volksinitiative (Art. 32 KV, BGS 111.1). Die Regelung trägt den momentanen Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit Rechnung, welche das Sammeln der Unterschriften stark beeinträchtigen. Im Weiteren sind aber auch die anderen Ver-

fahrensstadien von der aktuellen Entwicklung betroffen, wie insbesondere die Absage der Märzsession des Kantonsrates und der Abbruch der eidgenössischen und der kantonalen Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 zeigen.

Im Gegensatz zum Verfahren bei Volksinitiativen gilt der Stillstand der Fristen beim fakultativen Referendum nur bedingt (Abs. 2). Der Fristenlauf steht still, sofern aufgrund einer laufenden oder geplanten Unterschriftensammlung ein Interesse am Stillstand der Frist besteht. Für den Nachweis dieses Interesses genügt eine einfache schriftliche Anzeige per Post oder E-Mail bei der Staatskanzlei innert fünf Tagen seit der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt oder bis spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung eines neuen, dem fakultativen Referendum unterliegenden Kantonsratsbeschlusses im Amtsblatt. Die dreiwöchige Frist für neue Beschlüsse trägt dem Umstand Rechnung, dass möglicherweise eine nächste Kantonsratssession stattfindet, bevor diese Verordnung ausser Kraft gesetzt werden kann. Innert drei Wochen sollte es den politischen Akteuren möglich sein, einen Entscheid über eine allfällige Unterschriftensammlung zu treffen. Unbestrittene neue Beschlüsse, welche dem fakultativen Referendum unterstehen, würden somit nicht unnötig verzögert. Der Stillstand der Referendumsfrist gilt im Falle einer solchen Anzeige bei bereits publizierten Referendumsbeschlüssen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Bei neuen Beschlüssen beginnt im Falle einer solchen Anzeige die 90-tägige Referendumsfrist mit der Publikation der Aufhebung dieser Verordnung zu laufen. Falls keine Anzeige zu einem Referendumsbeschluss bei der Staatskanzlei eingeht, läuft die Referendumsfrist ohne Unterbrechung weiter, und die betroffenen Erlasse können, sofern die Referendumsfristen unbenutzt ablaufen, in Kraft gesetzt werden.

§ 2 Aussetzung von Verfahrenshandlungen

Während des Fristenstillstands bleiben gewisse Handlungen ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die Verfügung der Staatskanzlei über das Zustandekommen und die damit zusammenhängende Auszählung der Unterschriften. Die Verordnung schliesst während des Stillstands der Fristen überdies die Volksabstimmung über ein kantonales Volksbegehren aus. Gemäss der Verordnung soll es jedoch ausdrücklich zulässig sein, ein Volksbegehren während des Stillstands der Fristen als Gegenstand einer Volksabstimmung zu bezeichnen (Abs. 2). Dies ermöglicht dem Regierungsrat rechtzeitig die Abstimmungsvorlagen für die Volksabstimmung vom 27. September 2020 festzulegen.

§ 3 Verbot von Unterschriftensammlungen

Die verfassungsrechtlich geregelten Fristen für Unterschriftensammlungen (Art. 30 Abs. 3 und Art. 36 Abs. 2 KV, BGS 111.1) sollen mit der vorliegenden Verordnung nicht verlängert werden. Um eine faktische Verlängerung der Sammelfrist zu verhindern, muss während des Stillstands der Fristen auch die Sammeltätigkeit ruhen. Die Verordnung verbietet sowohl das aktive Sammeln (Bst. a) als auch die Zurverfügungstellung von Unterschriftenlisten (Bst. b). Die Tatbestände lassen sich nicht ganz klar abgrenzen, decken aber sämtliche Arten von Sammeltätigkeiten ab. Zur aktiven Sammeltätigkeit gehören beispielsweise Unterschriftensammlungen im öffentlichen Raum, die aufgrund der Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit gegenwärtig ohnehin kaum mehr möglich sind. Verboten ist zudem das Zugänglichmachen von Unterschriftenlisten ohne direkte Interaktion mit möglichen Unterzeichnern. Zu denken ist hier zum Beispiel an elektronisch verfügbare Unterschriftenlisten im Internet. Diese sind zu entfernen oder deren Herunterladen ist zu sperren. Ausserdem fallen beispielsweise postalische Versände von Unterschriftenbogen unter das Verbot gemäss Buchstabe b. Wer trotz des Fristenstillstands Unterschriften sammelt, macht sich gegebenenfalls nach Artikel 282 Ziffer 1 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311) strafbar.

§ 4 *Stimmrechtsbescheinigungen*

Zurzeit laufen für verschiedene Volksbegehren Unterschriftensammlungen. Die Unterschriftenlisten werden laufend den Gemeindeverwaltungen für die Stimmrechtsbescheinigung zugestellt. Unterschriftenlisten, die sich gegenwärtig bei den Gemeindeverwaltungen befinden, sollen ab Inkrafttreten der Verordnung dort sicher aufbewahrt werden. Auf der anderen Seite ist davon auszugehen, dass die Initiativkomitees und allenfalls weitere Akteure, welche gegenwärtig Unterschriften sammeln, bereits unterzeichnete Unterschriftenlisten noch nicht zur Stimmrechtsbescheinigung eingereicht haben. Die Unterschriften dürfen zur Entlastung der Gemeindeverwaltungen während des Stillstands der Fristen nicht eingereicht werden. Eine Ausnahme gilt für Unterschriftenlisten, welche bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung versendet wurden.

§ 5 *Weitere Volksrechte*

Unterschriftensammlungen für Petitionen oder Volksaufträge sind an keine Fristen gebunden und müssen vor Beginn der Unterschriftensammlung weder angemeldet noch veröffentlicht werden. Die Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit haben aber auch auf solche Unterschriftensammlungen Einfluss. Auch für Unterschriftensammlungen für welche keine Fristen zu unterbrechen sind, sollen die Bestimmungen der Verordnung der Einheitlichkeit halber und zur Entlastung der Gemeinden grundsätzlich anwendbar sein. Zudem sieht das Gemeindegesetz verschiedene politische Rechte in der ordentlichen sowie in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation vor, welche an Unterschriftensammlungen gebunden sind. Auch im Bereich der kommunalen politischen Rechte sollen die Bestimmungen der Verordnung sinngemäss Anwendung finden.

Explizit von der Verordnung ausgenommen sind Handlungen im Zusammenhang mit kommunalen Ersatzwahlen, sofern die Einberufung für die Ersatzwahl nicht vom Gemeinderat aufgehoben wurde. Insbesondere müssen während laufenden Anmeldefristen Unterschriften für kommunale Wahlvorschläge (z.B. 10 Unterschriften für Wahlvorschläge für kommunale Majorzwahlen) gesammelt und Wahlvorschläge eingereicht werden können.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Regierungsrat (5)

Staatskanzlei (2; rol, ff)

Amt für Gemeinden (3; gro, bae, flu)

Oberämter (4)

Ratsleitung (8)

Präsidien der ständigen kantonsrätlichen Kommissionen (7)

Aktuarin JUKO (stb)

Parlamentsdienste (2)

Traktandenliste Kantonsrat

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

GS, BGS

CVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Glenn Steiger, Birnenweg 16, 4112 Bättwil

Junge CVP Kanton Solothurn, Robin Schmid, Erlenweg 15, 4553 Subingen

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Sekretariat, Schöngrünstr. 35, 4500 Solothurn

FDP Frauen Kanton Solothurn, Barbara Maienfisch, Mattenstrasse 6, 4532 Feldbrunnen

Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Philipp Eng, Rötiquai 20, 4500 Solothurn

SP Kanton Solothurn, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, 4502 Solothurn

JUSO Kanton Solothurn, Aileen Jenni, Taubenweg 4, 4564 Obergerlafingen

Junge SP Region Olten, Joschka Schaffner, Rosengasse 50, 4600 Olten

SVP Kanton Solothurn, Sekretariat, c/o Pascal Jacomet, Poststrasse 30, 4542 Luterbach

JSVP Solothurn, c/o Vanessa Meury, Veilchenstrasse 12, 2540 Grenchen

Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn

EVP Kanton Solothurn, c/o Elia Leiser, Türmlihausstrasse 3a, 4500 Solothurn

BDP Kanton Solothurn, Postfach 206, 4501 Solothurn

EDU Kanton Solothurn, Beckmann Thomas, Rüttimattstrasse 3, 4557 Horriwil

VSEG, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Verband des Gemeindepersonals, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25, 4500 Solothurn

Gemeindeverwaltungen der Einwohner- und Einheitsgemeinden (109)